

CH_VB 88.850 vom 23. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.850

FR: CH_VB 88.850 du 23 juin 1989

IT: CH_VB 88.850 del 23 giugno 1989

Volltext

23. Juni 1989 N 1137 Motion Zbinden Hans #ST# 88.850 Motion Hari Güter-, Alp- und Rebwege. Unterhalt und Erneuerung Chemins agricoles, viticoles et d'alpage. Entretien et réfection Wortlaut der Motion vom 14. Dezember 1988 Der Bundesrat wird beauftragt, die einschlägige Landwirtschaftsgesetzgebung (SR 910.1/913.1) in dem Sinne zu ändern, dass der Unterhalt und die Erneuerung von Güter-, Alp- und Rebwegen (Belags- und Kieswege) vom Bund im gleichen Ausmass unterstützt werden, wie dies in Artikel 38 Absatz 2 des Entwurfs zu einem Waldgesetz (WaG) für Erschliessungsanlagen, die für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, vorgesehen ist. Texte de la motion du 14 décembre 1988 Le Conseil fédéral est chargé de modifier la législation actuelle sur l'agriculture (RS 910.1/913.1) de telle sorte que la Confédération participe à l'entretien et à la remise en état de chemins alpestres et vicinaux dans la même mesure que le prévoit l'article 38, 2e alinéa, du projet de loi fédérale sur les forêts pour les installations nécessaires à l'exploitation de la forêt. Mitunterzeichner-Cosignataires: Aliesch, Baggi, Basler, Berger, Blatter, Bühler, Bundi, Bürgi, Columberg, Daepf, Dietrich, Engler, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Giger, Graf, Hildbrand, Hösli, Jeanneret, Jung, Kühne, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Oester, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Sager, Savary-Fribourg, Schmidhalter, Schnider, Schwab, Seiler Hanspeter, Tschuppert, Wanner, Wellauer, Wyss William, Zölch, Zwingli (44) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Bei vielen Güter-, Alp- und Rebwegen wird die nötige Sanierung aus Finanzierungsgründen immer wieder hinausgeschoben. Dabei kann häufig die Feststellung gemacht werden, dass die Bauherrschaft (Genossenschaften, Private, Kooperationen, Gemeinwesen usw.) zwar sehr wohl die Notwendigkeit der erforderlichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten einsehen, diese aber aufgrund der (zu tiefen) kantonalen und eidgenössischen Beiträge nicht aus eigener Kraft finanzieren kann. Dieser Zustand birgt nicht nur sicherheits- und erschliessungsmässige Risiken in sich, sondern es erwachsen daraus auch unnötige und zusätzliche volkswirtschaftliche Kosten. Es leuchtet in diesem Zusammenhang insbesondere nicht ein, dass sich der Bund gestützt auf Artikel 26 Buchstabe h der Bodenverbesserungsverordnung (SR 913.1) erst dann an Sanierungsarbeiten beteiligt, wenn dies zur «Sicherheit und Wiederherstellung von Kulturland und kulturtechnischen Bauten» unumgänglich ist. Nach dem Motto «Vorsorge ist besser, als nachher teure Gesamterneuerungen zu bezahlen», ist es unabdingbar, dass sich der Bund aus regional-, siedlungs-, landwirtschafts-, umwelt-, finanz- und landschaftsschutzpolitischen Gründen im gleichen Ausmass an den Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten von Güter-, Alp- und Rebwegen beteiligt, wie dies für die Erschliessungsanlagen, die für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, vorgesehen ist. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juni 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 juin 1989 Vorab ist festzustellen, dass entgegen dem Wortlaut der Motion, eine Unterstützung des Unterhaltes von forstlichen

Er-schliessungsanlagen im Entwurf zum neuen Waldgesetz nicht vorgesehen ist. Bei Güter-, Alp- und Rebwegen wird die Erneuerung, d. h. die Anpassung der Wege an die heutigen Anforderungen bezüglich Breite, Tragfähigkeit usw., bereits heute gestützt auf Artikel 25 Buchstabe d der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juli 1971 (BoV.SR 913.1) durch den Bund unterstützt. Dies trifft auch für die Wiederherstellung von Wegen zu, welche durch Naturereignisse zerstört worden sind. Laufende Unterhaltsarbeiten werden dagegen nicht unterstützt. Die Reinigung von Fahrbahn und Wegentwässerungsanlagen und die Behebung von kleineren Schäden an Böschungen, Strassenkörper und Kunstbauten gehören zu den Aufgaben der Unterhaltspflichtigen. Sie führen diese Arbeiten in der Regel von Hand mit einfachen Geräten aus. Eine Subventionierung ist unzumutbar, da der administrative Aufwand für die Erfassung und eine minimale Kontrolle in keinem Verhältnis zu den oft geringen Kosten im Einzelfall stehen würde. Anders können die Verhältnisse beim sogenannten periodischen Unterhalt sein. Darunter werden jene Arbeiten verstanden, welche in grösseren Zeitabständen - je nach den Verhältnissen nach 7 bis 15 Jahren - notwendig werden zur Erhaltung einer genügenden Befahrbarkeit, wie Erneuerung des Querprofils und der Verschleisschicht, Gesamtüberholungen von Kunstbauten und Wegentwässerungsanlagen. Sie müssen längerfristig geplant werden und erfordern den Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte mit entsprechend höheren Kosten. Sie können für die Unterhaltspflichtigen zu einer grossen Belastung führen. Der Bundesrat ist bereit, zusammen mit den Kantonen eine Unterstützung des periodischen Unterhalts für Güter-, Alp- und Rebwege zu prüfen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 89.317 Motion Zbinden Hans «Bildungsoffensive» statt «Ausbildungsoffensive» Formation continue et éducation des adultes Wortlaut der Motion vom 1. Februar 1989 Der Bundesrat wird beauftragt, den von ihm zur Zeit vorbereiteten Bundesbeschluss im Bereich der beruflichen Weiterbildung qualitativ umfassender zu gestalten als ursprünglich geplant: Ein Teil der Vorlage soll zusätzlich zum Berufsbildungsbereich auch die ausserberufliche Erwachsenenbildung abdecken. Mögliche förderungswürdige Erwachsenenbildungsbereiche wären: Unterstützung von Kantonen und Gemeinden mit institutionalisierter Erwachsenenbildung, Forschung und Untersuchungen im Bereich der Erwachsenenbildung, Ausbildungsstätten für Erwachsenenbildner/-innen, Projekt- und Konzeptarbeiten. Texte de la motion du 1er février 1989 Le Conseil fédéral est chargé de revoir la conception de l'arrêté fédéral qu'il prépare dans le domaine de la formation continue, de manière à élargir son champ d'application. Son projet devrait en effet comprendre, outre des dispositions sur la formation professionnelle, une partie qui réglerait le do-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Hari Güter-, Alp- und Rebwege. Unterhalt und Erneuerung Motion Hari Chemins agricoles, viticoles et d'alpage. Entretien et réfection In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.850 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 1137-1137 Page Pagina Ref. No 20 017 480 Dieses Dokument wurde

digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.